

Direktionsverordnung über die Fischerei (FiDV)

vom 22.09.1995 (Stand 01.01.2024)

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 68 Absatz 3 des Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995 (FiG)¹⁾ sowie Artikel 15 der Verordnung vom 20. September 1995 über die Fischerei (FiV)²⁾,

beschliesst:

1 Geltungsbereich

Art. 1

¹ Die Bestimmungen der Kapitel 2, 3.1 und 5 einschliesslich der zugehörigen Anhänge gelten unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen für Regalgewässer sowie für Gewässer mit privatem Fischereirecht.

² Die übrigen Bestimmungen gelten für Gewässer mit privatem Fischereirecht nur, falls hierauf verwiesen wird.

2 Schutzbestimmungen

Art. 2 *Fang- und Bewirtschaftungsbeschränkungen*

¹ Das Fischereiinspektorat kann für Gewässerabschnitte, in denen Fische und Krebse mit dem Gefährdungsstatus 1 bis 3 leben, Fang- oder Bewirtschaftungseinschränkungen sowie Fischereiverbote erlassen.

² Betreffen die Beschränkungen gemäss Absatz 1 Patentgewässer, ist die Einschränkung mit Allgemeinverfügung zu erlassen und in den Amtsblättern sowie den Amtsanzeigern der betroffenen Amtsbezirke zu veröffentlichen.

Art. 3 *Fangmindestmasse und Schonzeiten*

¹ Die Fangmindestmasse und Schonzeiten sind im Anhang 1 geregelt.

¹⁾ BSG [923.11](#)

²⁾ BSG [923.111](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² In Gewässerabschnitten, für die die Vorschriften des Anhangs 1 ein Fangfenster festlegen, dürfen während der angegebenen Zeit lediglich Fische und Krebse gefangen werden, deren Grösse im vorgegebenen Rahmen liegt.

³ Bei der Kontrolle vorgefundene Fische und Krebse gelten als in demjenigen Gewässer gefangen, an dem sich die Fischerin oder der Fischer aufhält.

⁴ Fische und Krebse mit einem Fangmindestmass dürfen nicht verstümmelt werden.

Art. 4 *Zurückversetzen*

¹ Als überlebensfähig beurteilte Fische und Krebse, die bei der Angelfischerei während der Schonzeit gefangen werden, geschützt sind oder die das Fangmindestmass nicht erreichen, sind unverzüglich und sorgfältig ins Gewässer zurückzusetzen.

² Lässt sich ein zurückzusetzender Fisch nicht ohne Verletzung vom Angelhaken lösen, so ist das Vorfach mit dem Angelhaken direkt vor dem Maul abzuschneiden.

³ Fische sind möglichst ohne sie anzufassen zurückzusetzen oder andernfalls nur mit angefeuchteten Händen oder nassen Tüchern schonend anzufassen.

Art. 4a *Töten, Hältern und Auswechsell*

¹ Angelandete Fische, die behändigt werden dürfen, sind sofort und vor dem Lösen des Angelhakens fachgerecht zu betäuben und zu töten.

² Fischerinnen und Fischer mit einem Sachkundenachweis dürfen Fische und Krebse kurzfristig hältern, wenn

- a die Tiere dabei nicht leiden und
- b das Wasser regelmässig gewechselt wird.

³ Das Auswechsell behändigter Fische ist untersagt.

3 Ausübung der Fischerei

3.1 Allgemeine Vorschriften

Art. 5 *Verbotene Geräte und Methoden*

¹ In sämtlichen Gewässern ist es untersagt, für den Fisch- und Krebsfang

- a betäubende, explodierende oder sonstwie schädliche Stoffe sowie elektrischen Strom zu verwenden;

- b Waffen, Harpunen, Fischgabeln oder Schlingen zu gebrauchen;
- c den Durchzug der Fische durch Anbringen von Gittern oder auf andere Weise zu erschweren oder zu verhindern;
- d die Abflussverhältnisse von Gewässern zu verändern oder
- e den Fisch mit einem Angelgerät absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul zu fangen.

² Zudem ist es in sämtlichen Gewässern untersagt,

- a für den Fischfang Angeln mit Widerhaken zu verwenden,
- b die zur Angel- und Köderfischerei eingesetzten Geräte unbeaufsichtigt zu lassen.

³ Das Fischereiiinspektorat kann für bestimmte Gewässer und Gewässerabschnitte oder aus wichtigen Gründen für sämtliche Gewässer Ausnahmen bewilligen, insbesondere für die Grundlagenbeschaffung.

⁴ Abweichend von Absatz 2 Buchstabe a ist in stehenden Gewässern nach Artikel 1 FiV die Verwendung des Widerhakens zugelassen für Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie Anglerinnen und Angler, die über einen Sachkundenachweis nach Artikel 10a verfügen.

Art. 6 *Unterfangnetz*

¹ Zum Herausheben gefangener Fische darf ein Unterfangnetz verwendet werden.

Art. 7 *Elektrofischerei*

¹ Elektrofischereianlagen und elektrische Fischsperrn (Anlagen) haben den Sicherheitsanforderungen des Bundesrechts über elektrische Anlagen zu genügen.

² ...

³ Wer eine Anlage einsetzen will, hat bei der zuständigen Fischereiaufseherin oder beim zuständigen Fischereiaufseher ein Gesuch um eine Bewilligung für den Einsatz von ortsveränderlichen Elektrofischereianlagen einzureichen.

⁴ ...

Art. 8 *Fremde Fischereigeräte*

¹ Das unbefugte Heben von Geräten der Berufsfischerei ist verboten.

Art. 9 *Einschränkungen der Fischerei*

¹ Das Fangen von Fischen und anderen Wassertieren ist verboten

- a während des ganzen Jahres in Fischaufstiegshilfen wie Fischpässen, Fischtrepfen und Umgehungsgerinnen;
- b während der Ankunft oder der Abfahrt eines Kursschiffes von einer Landestelle aus.

² Das Fischereiinspektorat kann mit Allgemeinverfügung weitere örtlich beschränkte Fischereiverbote erlassen, insbesondere wenn dies im Interesse der Sicherheit des Menschen, der Verkehrssicherheit, der Sicherheit von Anlagen oder aus militärischen Gründen geboten ist.

³ Das Fangen von Fischen und anderen Wassertieren ist überdies in den in Anhang 2 aufgeführten Schongebieten verboten.

Art. 10 *Fangstatistik*

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber eines Angelfischer- oder Berufsfischerpatentes sind verpflichtet, eine Fangstatistik zu führen.

² Die Fangstatistik ist nach den Vorschriften im Anhang 3 zu führen.

³ Das Fischereiinspektorat kann für Pachtgewässer sowie für Gewässer mit privatem Fischereirecht die Führung einer Fangstatistik verlangen.

Art. 10a *Sachkundenachweis*

¹ Wer in einem Gewässer des Kantons Bern fischen will, hat nach den Vorschriften im Anhang 6 nachzuweisen, dass sie oder er über ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei verfügt.

² Das Fischereiinspektorat legt die Einzelheiten betreffend Ausbildung, Prüfung und Abgabe des Sachkundenachweises in verwaltungsinternen Weisungen fest.

Art. 10b *Mitführen und Vorweisen von Dokumenten*

¹ Angelfischerpatente und jede andere Art von Fischereiberechtigungen sind bei der Fangausübung stets zusammen mit einem amtlichen Ausweis mit Foto mitzuführen und auf Verlangen den Fischereiaufsichtsorganen vorzuweisen.

² Inhaberinnen und Inhaber von Fischereiberechtigungen mit einer Gültigkeit von 30 Tagen oder mehr haben den Sachkundenachweis oder einen vom Fischereiinspektorat anerkannten, gleichwertigen Ausweis auf Verlangen den Fischereiaufsichtsorganen vorzuweisen.

Art. 11 *Grenzwässer*

¹ Die besonderen Vorschriften betreffend Grenzwässer finden sich im Anhang 4.

3.2 Vorschriften für die Angelfischerei**Art. 12** *Freiangelei*

¹ Das Fischen ist ohne Patent vom Ufer aus am Briener-, Thuner- und Bielersee mit einer einzigen Angelrute und einem einfachen Angelhaken ohne Widerhaken gestattet.

² Das Ufer reicht bis zur Linie, wo der Wasserspiegel das natürliche oder künstliche Ufer schneidet.

³ Die Verwendung von Köderfischen ist verboten.

Art. 13 *Gewässer mit kantonalem Fischereirecht (Regalgewässer)*

¹ In Regalgewässern ist es verboten,

- a Fische zum Zwecke des Fangens anzufüttern;
- b ...
- c ausser bei der Hegenenfischerei pro Angelrute mehr als zwei Köder zu verwenden;
- d eine Hegene mit mehr als fünf Ködern mit je einem einfachen Angelhaken zu verwenden;
- e pro Köder mehr als drei Angelhaken mit maximal je drei Schenkeln zu verwenden;
- f ...

Art. 14 *Fangzahlbeschränkungen (pro Fangberechtigung in Patent- und Pachtgewässern)*

¹ Es dürfen behändigt werden

- a pro Tag höchstens
 - 1 6 Edelfische (Äschen, Forellen, Saiblinge), wovon höchstens 2 Äschen sowie aus Briener-, Thuner- und Bielersee höchstens 3 Forellen,
 - 2 5 Hechte,
 - 3 25 Felchen, wovon höchstens 20 Felchen aus dem Bielersee und höchstens 15 Felchen aus dem Thunersee,
 - 4 100 Flussbarsche (Egli),
 - 5 5 Zander

b pro Kalenderjahr jedoch höchstens 150 Edelfische (Äschen, Forellen, Saiblinge), wovon höchstens 20 Äschen und 50 Bachforellen sowie aus Briener-, Thuner- und Bielersee höchstens 30 Forellen.

² Absatz 6 von Artikel 20 bleibt vorbehalten.

³ ...

Art. 15 *Köderfische und Fischnährtiere*

1 Grundsatz

¹ Wer ein Angelfischerpatent besitzt, ist in Patentgewässern für den Eigengebrauch zum Fang von Köderfischen und Fischnährtieren mit der Angelrute oder von Hand berechtigt.

² Für jede andere Art des Köderfischfangs in Patentgewässern bedarf es eines Jahrespatents, das den Köderfischfang einschliesst.

³ Der Verkauf von in Regalgewässern gefangenen Köderfischen und Fischnährtieren ist verboten.

Art. 16 *2 Anforderungen*

¹ Wer lebende Köderfische hält oder damit angelt, benötigt einen Sachkundenachweis.

² ...

³ ...

Art. 17 *3 Fanggeräte*

¹ Personen, die im Besitz eines Sachkundenachweises und eines Jahrespatents sind, das den Köderfischfang einschliesst, dürfen diesen betreiben mit

a einer Köderfischflasche, die mit dem Vornamen und Namen der patentinhabenden Person beschriftet ist;

b einer Köderfischreue mit einem Volumen von maximal 30 Litern, die mit dem Vornamen und Namen der patentinhabenden Person beschriftet ist oder

c einem Unterfangnetz mit höchstens 60 cm Lichtöffnung.

d ...

² Lebende Köderfische dürfen nur in dem Patentgewässer verwendet und zurückversetzt werden, in dem sie gefangen worden sind.

Art. 18 4 Einschränkungen

¹ Pro Tag dürfen höchstens 30 Groppen, 50 Elritzen und 100 andere Köderfische behändigt werden.

² Groppen dürfen nur vom 10. März bis zum 31. Oktober gefangen werden.

³ Es ist verboten

- a* aus dem Tal lebende Köderfische an Bergseen mitzubringen,
- b* in Bergseen gefangene Köderfische ins Tal mitzunehmen.

⁴ Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten

- a* bei der Schleppangelei,
- b* in sämtlichen Fliessgewässern,
- c* in allen stehenden Gewässern oberhalb 800 m ü.M.,
- d* in allen stehenden Gewässern mit einer Oberfläche von mehr als 30 Hektaren.

⁵ Die Verwendung lebender Köderfische ist in Abweichung von Absatz 4 erlaubt

- a* im Bielersee im Uhrzeigersinn entlang des Ufers von der Schiffländte Tüschierz bis zur Schiffländte Neuenstadt jeweils bis in eine Wassertiefe von 10 Metern,
- b* im Thunersee im Uhrzeigersinn entlang des Ufers von der Schiffländte Sundlauenen bis zur Schiffländte Därligen und von der Schiffländte Einigen bis zur Schiffländte Hünibach jeweils bis in eine Wassertiefe von 10 Metern,
- c* im Brienersee am linken Ufer zwischen der Einmündung der Aare bis zur Einmündung der Lutschine an Stellen, wo Wasserpflanzen, Totholz (umgestürzte und versunkene Bäume) oder andere Unterwasserhindernisse dominieren,
- d* in den in Artikel 1 Absätzen 2 und 3 FiV genannten Berg- und Stauseen an Stellen, wo Wasserpflanzen, Totholz (umgestürzte und versunkene Bäume) oder andere Unterwasserhindernisse (z.B. Bojenfelder) dominieren,
- e* im Zihlkanal,
- f* im Rewag-Altarm beim Zusammenfluss von Aare und Saane,
- g* in der Alten Aare im sogenannten Häftli,
- h* im Moossee bei Moosseedorf,
- i* im Amsoldingensee, wo Wasserpflanzen, Totholz oder andere Unterwasserhindernisse dominieren.

Art. 19 Kollektivpatente

¹ Gesuche für Kollektivpatente sind beim Fischereiinspektorat einzureichen.

² Die Fischereiberechtigung ist örtlich und allenfalls zeitlich zu beschränken.

³ Kollektivpatente können erteilt werden an

- a lokale Fischereivereine für die Ausbildung der Jungfischerinnen und -fischer,
- b Erziehungs- und Strafanstalten sowie
- c Behindertenorganisationen.

Art. 19a Gastpatente

¹ Das Gastpatent berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber eines Jahrespatents, mit einem Gast zu fischen, der unter Vorbehalt von Absatz 2 nur die im Rahmen des Jahrespatents erlaubten Geräte benutzen darf.

² In Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 darf der Gast in den in Artikel 2 Absatz 2 FiV bezeichneten Gewässern eine eigene Angelrute benutzen.

³ Der Gast untersteht der Kontrolle und der Verantwortung der Jahrespatentinhaberin oder des Jahrespatentinhabers.

⁴ Bei der Bootsfischerei muss der Gast vom selben Wasserfahrzeug aus angeln wie die Jahrespatentinhaberin oder der Jahrespatentinhaber.

⁵ Der Fangertrag der Jahrespatentinhaberin oder des Jahrespatentinhabers und des Gastes müssen in die gleiche Fischfangstatistik eingetragen werden und dürfen zusammen die festgelegten Höchstmengen nicht überschreiten.

Art. 20 Besondere Vorschriften für einzelne Gewässer**1 Brienzer-, Thuner- und Bielersee**

¹ Das Patent berechtigt im Brienzer-, Thuner- und Bielersee zur Verwendung von

- a zwei Angelruten mit maximal je zwei Ködern oder maximal je fünf Ködern mit je einem einfachen Angelhaken bei der Hegeenfischerei,
- b Schleppangeln mit insgesamt höchstens sechs Ködern pro Patent, jedoch höchstens zehn Ködern pro Boot, oder
- c sechs Schäubli und einer Angelrute,
- d ...

² Die Verwendung von Widerhaken ist für Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie Inhaberinnen und Inhaber eines Sachkundenachweises nach Artikel 10a gestattet.

³ Das Schäubli darf nur einen Angelhaken mit höchstens drei Schenkeln aufweisen.

⁴ Die sechs Schäubli des Patentinhabers müssen mit einer einheitlichen Farbe gekennzeichnet und mit ausgeschriebenem Vornamen, Familiennamen und Wohnort der Inhaberin oder des Inhabers versehen sein.

⁵ ...

⁶ Im Thunersee ist das Fangen von Äschen ganzjährig untersagt.

Art. 21 2 *Bergseen*

¹ Das Patent berechtigt in Bergseen zur Verwendung von

- a zwei Angelruten mit maximal je zwei Ködern oder maximal je fünf Ködern mit je einem einfachen Angelhaken bei der Hegenenfischerei oder
- b Schleppangeln mit insgesamt höchstens zwei Ködern.

² Die Verwendung von Widerhaken ist für Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie Inhaberinnen und Inhaber eines Sachkundenachweises nach Artikel 10a mit Ausnahme des Mattenalpsees gestattet.

³ In der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember dürfen die Angelruten nur mit je einem Schwimmer und einem Köder mit einfachem Angelhaken bis in eine Tiefe von höchstens drei Metern oder mit der Trockenfliege eingesetzt werden.

⁴ Das Weiterfischen nach dem Behändigen von sechs Edelfischen ist verboten.

Art. 22 3 *Stauseen und Zihlkanal*

¹ Das Patent berechtigt in Stauseen und im Zihlkanal zur Verwendung von

- a zwei Angelruten mit maximal je zwei Ködern oder maximal je fünf Ködern mit je einem einfachen Angelhaken bei der Hegenenfischerei oder
- b Schleppangeln mit insgesamt höchstens zwei Ködern.

² Die Verwendung von Widerhaken ist für Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie Inhaberinnen und Inhaber eines Sachkundenachweises nach Artikel 10a gestattet.

³ In den Aarestauseen zwischen Bielersee und der Kantongrenze bei Murgenthal ist die Fischerei keiner tageszeitlichen Beschränkung unterworfen.

⁴ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen im Grenzgewässer des Zihlkanals gemäss Anhang 4.4.

Art. 23 4 *Fliessgewässer mit gemischtem Fischbestand*

¹ Das Patent berechtigt in Fliessgewässern mit gemischtem Fischbestand zur Verwendung von

- a zwei Angelruten mit maximal je zwei Ködern oder maximal je fünf Ködern mit je einem einfachen Angelhaken bei der Hegenenfischerei oder
- b Schleppangeln mit insgesamt höchstens zwei Ködern.

² Die Verwendung von Widerhaken ist verboten.

³ Abweichende interkantonale Vereinbarungen in Grenzgewässerstrecken bleiben vorbehalten.

⁴ In der Aare (von der Ausmündung aus dem Brienersee bis zur Kantonsgrenze in Murgenthal, ohne Häfli), in der Alten Aare, in der Saane (von der Kantonsgrenze Freiburg/Bern bis zur Einmündung in die Aare), im Schifffahrtskanal Interlaken und in der Zihl (bei Nidau) darf das ganze Jahr hindurch gefischt werden.

⁵ In der Aare von der Ausmündung aus dem Bielersee bis an die Kantonsgrenze bei Murgenthal ist die Fischerei keiner tageszeitlichen Beschränkung unterworfen.

Art. 24 5 *Fliessgewässer mit vorwiegendem Edelfischbestand*

¹ Das Patent berechtigt in Fliessgewässern mit vorwiegendem Edelfischbestand zur Verwendung von einer Angelrute mit maximal zwei Ködern.

² An Köderfischsystemen, Spinnern, Wobblern und dergleichen von weniger als 10 cm Länge ist es verboten, mehr als zwei Angelhaken anzubringen.

³ Die Verwendung von Widerhaken ist verboten.

⁴ Das Weiterfischen nach dem Behändigen von sechs Edelfischen ist verboten.

⁵ Das Fischen von fahrenden oder festgebundenen Wasserfahrzeugen und Flossen aus ist verboten.

⁶ Der Fischfang ist in der Emme und der Ilfis vom 16. März bis 15. September und in den übrigen Gewässern vom 16. März bis 30. September gestattet.

⁷ In der Aare (oberhalb des Osteingangs der Aareschlucht), im Fildrich, in der Kiene mit Gorneren- und Spiggenbach, in der Kirel, im Lombach, im Narrenbach, im Reichenbach, im Schwarzwasser, in der Kleinen Simme, in der Sorne, in der Suld, im Urbach und in der Zulg ist die Fischerei lediglich am Montag, Mittwoch und Samstag sowie am 16. März gestattet.

Art. 24a 6 Pachtgewässer und Gewässer mit privatem Fischereirecht

¹ Die in den Artikeln 20 bis 22 aufgeführten Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von Angelhaken mit Widerhaken gelten auch für entsprechende Gewässertypen mit verpachtetem oder privatem Fischereirecht.

3.3 Vorschriften für die Berufsfischerei**Art. 25 Setzen von Netzen**

¹ Die Netzsätze müssen bei Schwebnetzen einen Mindestabstand von 200 m, bei Grundnetzen einen solchen von 40 m aufweisen.

² Die Oberähre der Netze, welche tagsüber im See belassen werden, muss mindestens 5 m unter dem Wasserspiegel liegen.

Art. 26 Markierung

¹ Netze und Reusen sind deutlich zu markieren.

² Das Fischereiinspektorat kann Art und Umfang der Markierung vorschreiben.

Art. 27 Pflichten

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber des Patentes muss sich beim Heben der Fanggeräte persönlich beteiligen.

² Gehilfinnen oder Gehilfen und Personen in Ausbildung sind der zuständigen Fischereiaufseherin oder dem zuständigen Fischereiaufseher zu melden.

³ Die Fischereiaufseherin oder der Fischereiaufseher kann in besonderen Fällen, wie Krankheit, Militärdienst und Ferien, einem Gehilfen oder einer Person in Ausbildung vorübergehend gestatten, die Fischerei selbständig auszuüben.

⁴ Die Patentinhaberin bzw. der Patentinhaber darf die Fanggeräte von höchstens einer anderen Person setzen, die das Patent besitzt.

Art. 28 Fanggeräte

¹ Anzahl und Art der erlaubten Fanggeräte sowie deren Maschenweite werden im Patent geregelt.

² Änderungen im Sinne von Artikel 33 bleiben vorbehalten.

Art. 29 Bestimmungen der Maschenweiten

¹ Die Maschenweiten von Netzen und Reusen bestimmen sich nach Anhang 5.

Art. 30 *Länge und Höhe der Netze*

¹ Niedere Netze dürfen eine Höhe von höchstens 2.50 m, hohe Netze eine solche von höchstens 7 m aufweisen.

² Die Netze dürfen eine Länge von höchstens 100 m aufweisen.

Art. 31 *Kontrolle und Plombierung*

¹ Sämtliche Fanggeräte müssen vor ihrer erstmaligen Verwendung der zuständigen Fischereiaufseherin oder dem zuständigen Fischereiaufseher zur Kontrolle und Plombierung vorgewiesen werden.

² Fanggeräte ohne Plombe dürfen nicht eingesetzt werden.

Art. 32 *Zurückversetzen, Betäuben und Töten von Fischen*

¹ Mit Netzen, Garnen oder Reusen gefangene tote oder nicht mehr lebensfähige Fische und Krebse dürfen nicht ins Gewässer zurückversetzt werden.

² Angelandete Fische dürfen nicht zurückversetzt werden und sind unter Vorbehalt von Absatz 3 sofort fachgerecht zu betäuben und zu töten (Art. 177, 178, 179b und 179d der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 [TSchV]³⁾).

³ Auf das sofortige Betäuben und Töten kann verzichtet werden, wenn Gründe nach Artikel 5b Absatz 1 Buchstaben a und b der eidgenössischen Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF)⁴⁾ vorliegen.

Art. 33 *Besondere Fälle*

¹ Das Fischereiinspektorat kann vorübergehend Abweichungen von den ordentlichen Fangvorschriften anordnen, falls es die Bewirtschaftung erfordert.

² Es kann an einzelne Berufsfischerinnen und Berufsfischer Sonderbewilligungen erteilen.

4 Verpachtung der Fischgewässer**Art. 34** *Pachtperiode und Ausschreibung*

¹ Eine Pachtperiode dauert höchstens sechs Jahre.

² Das Fischereiinspektorat schreibt die zur Verpachtung geeigneten Gewässer öffentlich aus, sofern es sich nicht um Gewässer handelt, die ausschliesslich zum Zwecke des Laichfischfangs und der Aufzucht verpachtet werden.

³⁾ SR [455.1](#)

⁴⁾ SR [923.01](#)

Art. 35 Gesuche

¹ Gesuche um Abschluss eines Pachtvertrages sind an die zuständige Fischereiaufseherin oder den zuständigen Fischereiaufseher zu richten und müssen ein angemessenes Jahrespachtzinsangebot enthalten.

² Die sich bewerbende Pächterschaft hat gegenüber dem Fischereiinspektorat eine zur rechtsgültigen Vertretung berechnigte Person zu bezeichnen.

Art. 36 Beschränkungen

¹ Sofern ein Gewässer nicht vorwiegend dem Laichfischfang oder ausschliesslich der Aufzucht dient, wird die Pacht in der Regel dem gleichen Kreis von Berechtigten während höchstens zwei Pachtperioden zugesprochen.

Art. 37 Bedingungen

¹ Das Fischereiinspektorat setzt die besonderen Bedingungen der Pacht fest, insbesondere hinsichtlich

- a Umfang des Fischereirechts,
- b Pflichteinsatz sowie
- c Zahl der abzugebenden Fischereipässe und Gastkarten.

² Das Fischereiinspektorat kann in begründeten Einzelfällen in der Pachturkunde oder mittels Verfügung das Fischen mit Netzen bewilligen.

Art. 38 Kündigung

¹ Das Fischereiinspektorat kann die Pacht beim Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Widerhandlungen gegen die Fischereivorschriften, mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigung kündigen.

² Als wichtiger Grund gilt insbesondere auch der Umstand, dass der Pachtzins bis zum 31. März nicht bezahlt wird.

Art. 39 Haftung

¹ Der Kanton verpachtet Fischgewässer ohne Gewähr für den Fischbestand.

² Insbesondere haftet er nicht für Schäden infolge Anerkennung nachgewiesener Drittmannsrechte, höherer Gewalt, Hochwasser, Eisgang, Trockenheit, Gewässerverbauungen, Meliorationen, Rutschungen, Fischvergiftungen, Gewässerverunreinigungen und Schliessung von Industriekanälen.

³ Der Pächterin oder dem Pächter steht jedoch diesfalls das Recht zu, das Pachtverhältnis auf Ende des Kalenderjahres aufzulösen, sofern die Veränderungen nicht bloss unbedeutender Natur sind und der Schaden nicht vergütet wurde.

Art. 40 *Unterpacht*

¹ Unterpacht ist verboten.

² Eine Übertragung der Pacht ist nur mit Genehmigung des Fischereiinspektorates gestattet.

Art. 41 *Berechtigungsausweise*

¹ Zum Fischen im Pachtgewässer ist berechtigt, wer einen Fischereipass oder eine Gastkarte besitzt.

² Der Fischereipass berechtigt im Rahmen der Vorschriften ganzjährig zum Fischen, die Gastkarte zum Fischen während eines Tages.

³ Bei der Abgabe von Fischereipässen ist Artikel 36 Rechnung zu tragen.

⁴ Der Name der oder des Berechtigten und das Gültigkeitsdatum sind auf der Gastkarte unauslöschlich einzutragen und unterschriftlich zu bestätigen.

⁵ Fischereipässe sind nur gültig, wenn die Inhaberin oder der Inhaber im Besitz eines Sachkundenachweises ist.

⁶ Personen, denen eine Gastkarte abgegeben wird, muss zusätzlich auch eine Sachkundeeinformation abgegeben werden (Anhang 6 Ziff. 1).

Art. 42 *Zulässiger Preis*

¹ Unter Vorbehalt eines Zuschlages in Höhe von 25 Prozent darf der Preis für einen Fischereipass den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der Zusammenrechnung des Jahrespachtzinses und der Kosten für den Pflichteinsatz geteilt durch die Anzahl der Personen ergibt, welche einen Fischereipass besitzen.

² Der Preis für eine Gastkarte darf 30 Franken nicht übersteigen.

5 Vorschriften über den Laichfischfang

Art. 43 *Bewilligung*

¹ Der Laichfischfang ist bewilligungspflichtig.

² Das Gesuch um Erteilung der Bewilligung ist spätestens zwei Monate vor Beginn der Schonzeit bei der zuständigen Fischereiaufseherin oder beim zuständigen Fischereiaufseher einzureichen.

³ Die Laichfischfangbewilligung wird nur an Personen erteilt, die Gewähr für eine einwandfreie Durchführung des Fanges und die sachgemässe Behandlung des gewonnenen Materials bieten.

Art. 44 *Durchführung*

¹ Die zuständige Fischereiaufseherin oder der zuständige Fischereiaufseher trifft die für die Durchführung des Laichfischfangs erforderlichen Anordnungen und legt die Bewilligungsbedingungen fest.

² Sie oder er kann die Bewilligung entziehen, wenn den Anordnungen nicht Folge geleistet wird.

Art. 45 *Verwendung*

¹ Das Brutmaterial der in Regalgewässern gefangenen Laichfische ist nach den Anordnungen des Fischereiinspektorates zu verwenden.

Art. 46 *Laichfischfangstatistik*

¹ Über den Laichfischfang sowie über die Gewinnung und Weiterverwendung des Besatzmaterials ist nach den Weisungen des Fischereiinspektorates eine Statistik zu führen.

6 Schlussbestimmungen

Art. 47 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Vorschriften der Forstdirektion vom 4. Juli 1988 über die Fischfangstatistik werden aufgehoben.

Art. 48 *Inkrafttreten*

¹ Diese Direktionsverordnung tritt zusammen mit dem Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 in Kraft.

Bern, 22. September 1995

Die Volkswirtschaftsdirektorin:

Elisabeth Zölch Balmer
Regierungsrätin

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 30. Oktober 1995.

Hinweis: Die zwischen dem 1. Januar 1996 und dem 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Änderungen dieses Erlasses sind in den Änderungstabellen unter BAG 25-031 veröffentlicht.

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
22.09.1995	01.01.2024	Erlass	Erstfassung	25-031

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	22.09.1995	01.01.2024	Erstfassung	25-031

Anhang 1 zu Artikel 3 Absatz 1 und 2

(Stand 01.01.2024)

Fangmindestmasse und Schonzeiten

Fangmindestmasse und Schonzeiten betragen:

Fischart	Fangmindest- masse bzw. Fangfenster * in cm	Schonzeit bzw. Fangzeit- raum †
a Äsche , gefangen in: <ol style="list-style-type: none"> 1. Aare (von der Ausmündung aus dem Thunersee bis zur Kantonsgrenze in Murgenthal, Alte Aare, Bielersee und Aarestauseen) und Saane (von der Kantonsgrenze Freiburg/Bern bis zur Einmündung in die Aare) 2. Aare Interlaken, einschliesslich Schifffahrtskanal Interlaken 3. allen übrigen Gewässern <p>Vorbehalten bleiben abweichende Fangmindestmasse und Schonzeiten in den Grenzgewässern zu den Kantonen Freiburg (Sense und Saane) sowie Solothurn (Aare) gemäss den Anhängen 4.1 und 4.2.</p>	36 40 30	01.01.-31.08. 01.01.-31.08. 01.01.-31.08.
b Felchen , gefangen in: <ol style="list-style-type: none"> 1. Brienzensee (mit der Angelrute) 2. Brienzensee (mit Netzen) <ol style="list-style-type: none"> 3. Thunersee 4. Bielersee 5. alle übrigen Gewässer 	18 18 24 25 23 25	01.11.-31.12. 10.08.-20.09. („Brienzzlig“) 01.11.-31.12. („Felchen“) 01.10.-31.12. ¹ 01.11.-31.12. ² 01.11.-31.12.

¹ Diese Änderung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2028.

² Diese Änderung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2028.

c Bach- bzw. Seeforelle , gefangen in:		
1. Engstligen, Fildrich, Grischbach, Kiene mit Gorneren- und Spiggenbach, Kirel, Narrenbach, Reichenbach, Saane (Grenze VS/BE–Grenze BE/VD), Kleine Simme, Sorne, Suld, Urbach und allen staatlichen Pachtge-wässern und privaten Fische-gwässern des Oberlandes und des Berner Juras	22	01.10.-15.03.
2. Emme (oberhalb der Heidbühl-brücke bei Eggwil)	22	16.09.-15.03.
3. Ilfis	24	16.09.-15.03.
4. Aare (vom Stauwehr Räterichs-bodensee bis zur Einmündung in den Brienersee), Arnensee, Engstlensee, Gelmersee, Kander, Lombach, Lütschinen, Mattalp-see, Oeschinennee, Räterichs-bodensee, Saane (von Grenze FR/BE bis Einmündung in die Aare), Schwarzwasser, Sense, Simme, Zulg und allen übrigen Gewässern und Gewässerab-schnitten mit staatlichem oder privatem Fischereirecht	24	01.10.-15.03.
5. Emme (unterhalb der Heidbühlbrücke bei Eggwil)	26	16.09.-15.03.
6. Alte Aare, Birs und Schüss	26	01.10.-15.03.
7. Aare (von der Ausmündung aus dem Bielersee bis zur Kantongrenze in Murgenthal, einschliesslich Aarestauseen), Zihl (bei Nidau) und Gürbe	28	01.10.-15.03.
8. Aare (von der Ausmündung aus dem Brienersee bis zur Einmündung in den Thunersee, einschliesslich Schifffahrtskanal Interlaken und unterhalb Stauwehr des Wohlensees bis zur Einmündung in den Bielersee)	30	01.10.-15.03.
9. Aare (von der Ausmündung aus dem Thunersee bis zum Stauwehr des Wohlensees)	34	01.10.-15.03.
10. Briener-, Thuner- und Bielersee	45	01.09.-31.01.
Ausserdem gelten zusätzlich folgende Fangfenster und Fangzeit-räume (Entnahme erlaubt im angegebenen Längenbereich und im angegebenen Zeitraum) für Bach- und Seeforellen, gefangen in:		
11. Aare (vom Stauwehr Räterichsboden bis zur Einmündung in den Brienersee), Kander, Lombach, Lütschinen	24-45*	01.09.-30.09. †
12. Schüss (von der Wasserrückgabe des Kraftwerks der Bielersee Kraftwerke AG in Bözingen bis zur Einmündung in den Bielersee)	26-45*	01.09.-30.09. †
13. Aare Interlaken und Schiff-fahrtskanal Interlaken	30-37* und ab 45*	16.03.-31.08. †
	30-45*	01.09.-30.09. †
14. Urbach und Reichenbach	22-45*	01.09.-30.09. †
15. Aare (von der Ausmündung aus dem Thunersee bis zum En-galdestauwehr)	34-40* und ab	16.03.-30.09. †

	50*	
d Kanadische Seeforelle	22	01.11.-31.12.
e Seesaibling , gefangen in		
1. Thunersee	22	01.10.-31.12.
2. alle übrigen Gewässer	22	01.11.-31.12.
f aufgehoben		
g Flussbarsch (Egli)	15	--
h Hecht , gefangen in:		
1. der Aare (von der Ausmündung aus dem Brienzensee bis zur Neubrücke bei Bern-Bremgarten), Saane, Gürbe und Schüss	-- 45	01.03.-30.04. 01.03.-30.04.
2. alle übrigen Gewässer		
i Zander	--	01.04.-31.05.
k Edelkrebs	12	20.09.-30.06.

Das Fangen von Dohlenkrebsen, Steinkrebsen, Bachneunaugen, Strömern, Bit-terlingen, Nasen und Moorgrundeln (Schlammpeitzger) und Aalen ist während des ganzen Jahres untersagt.

Anhang 2 zu Artikel 9 Absatz 3

(Stand 01.01.2024)

Schongebiete

In den Regalgewässern gelten folgende Schongebiete und Fischereiverbote:

1. im Brienersee in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember, wobei die Trüschenfischerei ganzjährig zulässig bleibt:
 - a bei der Aareeinmündung im Umkreis von 200 m;
 - b bei der Lütchineneinmündung im Umkreis von 200 m.

2. im Thunersee:
 - a bei der Aare- und Schiffahrtskanaleinmündung im Umkreis von 200 m in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember;
 - b bei der Weissenau vom Ende des rechtsufrigen Aaredamms entlang des Schifffahrtsverbots bis zur Sturmwarnung Neuhaus;
 - c bei der Einmündung des Werkkanals des Elektrizitätswerkes Spiez im Umkreis von 200 m in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember;
 - d beim Gwattlischenmoos von der Ostecke des Bonstettenwäldchens bis zum Ende des Naturschutzreservates;
 - e bei der Kanderemündung im Umkreis von 200 m in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember, wobei die Trüschenfischerei ganzjährig zulässig bleibt;

3. im Bielersee und im Twannbach von der Eisenbahnbrücke bis in den See, einschliesslich dem durch Markierungstafeln begrenzten Umkreis;

4. im Lauf der Aare:
 - a bei Interlaken Unterseen in der Kleinen Aare vom Elektrizitätswerk der Mühlen AG bis zum Einlauf in die Grosse Aare;
 - b bei Interlaken-Unterseen im Bereich des Gewerbekanals der Tiefbau AG vom Elektrizitätswerk der Hoch- und Tiefbau AG bis zum Einlauf in die Kleine Aare;
 - c bei Interlaken-Unterseen in der Aare von 60 m oberhalb bis 100 m unterhalb des Nadelwehres des Elektrizitätswerks Interlaken;

- d* bei Interlaken-Unterseen im Schifffahrtskanal vom oberen Ende des Kanals 120 m abwärts bis auf die Höhe des einzelnen rechtsufrigen Schifffahrtspostens;
 - e* in Thun von der südwestlichen Schadauecke und der Bächimattpromenade bis zu den Mühleschleusen (ohne Schifffahrtskanal);
 - f* in Thun Steffisburg auf einer Strecke von 50 m oberhalb des Stauwehres des Elektrizitätswerkes Thun bis zur Regiebrücke (Strassenbrücke);
 - g* bei Bern vom oberen Eingang des Marzilibades bis 5 m unterhalb der Dalmazibrücke (Marzilibrücke);
 - h* bei Bern rechtsufrig bis zur Flussmitte je 100 m ober und unterhalb des Fischpasses Schwellenmätteli;
 - i* bei Bern je 100 m ober- und unterhalb des Engehaldenstauwehres, einschliesslich des Staubassins des Elektrizitätswerkes Felsenau;
 - k* bei Hagneck von der Strassenbrücke in Hagneck bis zu den Markierungstafeln bei den beiden Einmündungen in den Bielersee;
 - l* bei Port-Brügg im Ober- und Unterwasserkanal des Kraftwerkes sowie vom oberen bis unteren Ende der Schleusenmauern;
 - m* im Häftli im Verbindungskanal zwischen Nidau-Büren-Kanal und oberem Ende des Häftli;
 - n* bei Bannwil 100 m oberhalb und linksufrig 100 m unterhalb des Kraftwerkes Bannwil;
 - o* bei Bannwil entlang des rechten Inselufers Vogelraupfi auf einer Breite von 50 Metern, wobei das Fischen vom linken Aareufer aus erlaubt ist;
 - p* bei Wynau (einschliesslich Werkkanal und Stillgewässer) 200 m ober- und 100 m unterhalb der Schleusen des Elektrizitätswerkes Wynau;
5. aufgehoben
6. aufgehoben
7. in der Schüss:
- a* in Péry von der Strassenbrücke im Süden des Industriegeländes der Ciments Vigier SA 400 m aufwärts bis zur Strassenbrücke im Norden dieses Industriegeländes;
 - b* in Biel bei der Schwanenkolonie vom Rechen oberhalb der Brücke der Spitalstrasse an aufwärts auf einer Länge von 320 m bis zur Überdeckung der Bielschüss beim „Rüschli“;
8. in der Gürbe:

- a von den Quellen bis zur Forstsägebrücke in Wattenwil;
9. in der Kander:
- a ab dem Wehr im Bereich „Auetli“/“Sack“ (auf der Gemeindegrenze Aeschi-Wimmis) bis zur Einmündung in den Thunersee in der Zeit vom 1. bis zum 30. September;
10. in der Simme:
- a vom Wehr Port bei Wimmis bis zur Einmündung in die Kander in der Zeit vom 1. bis zum 30. September.

Anhang 3 zu Artikel 10 Absatz 2

(Stand 01.01.2024)

Vorschriften über die Fangstatistik

1.
 - a Jede Inhaberin oder jeder Inhaber eines Angelfischerpatents darf nur im Besitz einer einzigen persönlichen Fangstatistik sein. Diese muss entweder auf dem Formular geführt und eingereicht werden, welches das Fischereiinspektorat im Internet bereitstellt, oder bei Verwendung der elektronischen Fischerei-App zwingend auf dieser geführt werden. Das gleichzeitige Führen der Fangstatistik durch Formular und elektronische Fischerei-App ist nicht zulässig.
 - b aufgehoben
 - c aufgehoben
 - d aufgehoben

2.
 - a In der Fangstatistik müssen das Datum, das Gewässer, die Fischart, und die Anzahl der Fische eingetragen werden.
 - b Für jedes neue Datum, jedes neue Gewässer und jede neue Fischart muss eine neue Zeile benutzt werden.
 - c Die Gewässer und die Fischart müssen codiert eingetragen werden. Die Codes und Beispiele werden mit den Patentunterlagen zur Verfügung gestellt.
 - d Wer alle Zeilen auf den beiden Fangstatistikseiten beansprucht hat, kann eine zusätzliche Seite aus dem Internet ausdrucken.
 - e Bei Verwendung der elektronischen Fischerei-App sind die Fischfänge gemäss der App-Anleitung einzutragen.

3.
 - a Die behändigten Fische müssen sofort nach dem Fang in die Fangstatistik eingetragen werden, das heisst bevor weitergefischt wird und bevor der Fangort verlassen wird.
 - b Beim Führen der Fangstatistik durch Formular ist spätestens beim Verlassen des Gewässers die Rubrik «Anzahl Total» auszufüllen.

4.
 - a Alle behändigten Fische ab einer Länge von 15 cm müssen eingetragen werden.
 - b aufgehoben
 - c Bei Fängen von Flussbarschen (Egli), Rotaugen (Winger), Brachsmen und Trütschen ist der Eintrag nach dem Behändigen von zehn Stück mit der römischen Zahl "X" erlaubt. Die Restzahl muss spätestens beim Verlassen des Gewässers eingetragen werden.
 - d Behändigte Äschen sind separat einzutragen, wobei auch die zusätzlich verlangten Angaben, insbesondere deren Körperlänge, zu machen sind.
5. Die Fangstatistik durch Formular muss mit einem wasserfesten Stift oder einem Kugelschreiber ausgefüllt werden (kein Bleistift). Sie muss sorgfältig aufbewahrt werden.
6. Die Fangstatistik ist wahrheitsgetreu, vollständig und leserlich auszufüllen.
7. Der Rückgabetermin für die Fangstatistik durch Formular ist der **31. Januar** des Folgejahres.
8. Alle Inhaberinnen und Inhaber, welche die Fangstatistik durch Formular führen, müssen **alle Seiten** der selbst ausgedruckten Fangstatistik an die darauf angegebene Adresse zurücksenden. Die Rückgabe hat auch zu erfolgen, wenn keine Fänge getätigt wurden.
9. Die Fangstatistik der elektronischen Fischerei-App ist gemäss App-Anleitung bis zum **15. Januar** des Folgejahres zu synchronisieren.
10. Inhaberinnen und Inhaber von Patenten können in den folgenden Jahren vom Bezug weiterer Patente ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a ihre Fangstatistik nicht fristgerecht zurückgeben,
 - b mehr als eine Fangstatistik besitzen,
 - c mehr als ein Patent besitzen oder

d unwahre, irreführende oder trotz vorgängiger Mahnung wiederholt unleserliche Angaben machen.

11. aufgehoben

Anhang 4.1 zu Artikel 11

(Stand 01.01.2024)

Vorschriften über Grenzgewässer

Vereinbarung vom 2. Juni 2009 und vom 18. Juni 2009 zwischen den Kantonen Bern und Freiburg betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern der Sense und Saane

Der Kanton Bern, handelnd durch die Volkswirtschaftsdirektion, und der Kanton Freiburg, handelnd durch den Direktor der Institutionen, der Land- und Forstwirtschaft,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei;
gestützt auf die Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei;
gestützt auf die Tierschutzverordnung vom 23. April 2008;
gestützt auf das freiburgische Gesetz vom 15. Mai 1979 über die Fischerei;
gestützt auf das bernische Fischereigesetz vom 21. Juni 1995;
gestützt auf die bernische Fischereiverordnung vom 20. September 1995;

beschliessen:

1. KAPITEL

Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 Diese Vereinbarung gilt für die Sense, vom Zusammenfluss der Muscherensense mit der Kalten Sense bei Sangernboden abwärts bis zur Einmündung in die Saane bei Laupen, einschliesslich des Teilstücks, wo die Sense über das bernische Gebiet bei Albligen fliesst, sowie für die Saane, von der Kantonsgrenze bei Niederbösinggen bis zur Einmündung der Sense.

Art. 2 Nicht unter die Bestimmung dieser Vereinbarung fällt die Muscherensense. Die Muscherensense, soweit sie die Grenze zwischen den Kantonen Bern und Freiburg bildet, wird vom Kanton Bern nach den geltenden Vorschriften verpachtet.

2. KAPITEL

Ausübung der Fischerei

Art. 3 Die von den Kantonen Bern und Freiburg erteilten Angelfischerpatente berechtigen zum Fischen auf beiden Seiten der Sense und der Saane innerhalb der in Artikel 1 festgelegten Grenzen.

Art. 4 Es darf in der Sense und in der Saane höchstens eine Angelrute verwendet werden. Diese muss beaufsichtigt werden.

Art. 5 Es gelten folgende Fangmindestmasse:

Forellen	24 cm;
Äsche	36 cm.

Art. 6 Die Fischerei ist gestattet vom 16. März bis 30. September in der Sense und während des ganzen Jahres in der Saane.

Art. 7 Es gelten folgende Schonzeiten:

Forellen	1. Oktober - 15. März;
Äsche	1. Januar - 15. Mai;
Barbe	keine;
Alet	keine.

Art. 8 Für die Tages- und Jahresfangzahlbeschränkungen gelten die Vorschriften desjenigen Kantons, der das Patent ausgestellt hat.

3. KAPITEL

Bewirtschaftungsmassnahmen und Schongebiete

Art. 9 ¹Zu wissenschaftlichen oder fischereiwirtschaftlichen Zwecken, namentlich zur Gewinnung von Laich für die Fischzucht, können die Fischereibehörden beider Kantone im gegenseitigen Einvernehmen Massnahmen treffen, die von den Bestimmungen dieser Vereinbarung abweichen.

²Unter den gleichen Voraussetzungen können sie bestimmte Gewässerabschnitte als Schonstrecken bezeichnen.

Art. 10 Die Fischereiverwaltungen beider Kantone können gemeinsame Bewirtschaftungsmassnahmen festlegen und beteiligen sich gemeinsam an ökologisch zweckmässigen Besatzmassnahmen.

Art. 11 Sofern in dieser Vereinbarung nichts Besonderes festgelegt ist, gelten für die Inhaberinnen und Inhaber eines bernischen Angelfischerpatentes subsidiär die bernischen Fischereivorschriften und für die Inhaberinnen und Inhaber eines freiburgischen Angelfischerpatentes die freiburgischen Fischereivorschriften, unabhängig davon, ob die Fischerei auf dem bernischen oder freiburgischen Ufer ausgeübt wird.

4. KAPITEL

Fischereiaufsicht

Art. 12 Die Aufsichtsorgane beider Kantone üben die Aufsicht über die Gesamtheit der unter die Bestimmungen dieser Vereinbarung fallenden Gewässer aus.

Art. 13 Übertretungen der Bestimmungen dieser Vereinbarung und der übrigen fischereigesetzlichen Bestimmungen werden durch die zuständigen Gerichtsbehörden beurteilt.

5. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 14 Diese Vereinbarung ersetzt die Übereinkunft zwischen den Kantonen Bern und Freiburg betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern der Sense und der Saane vom 7. August / 11. Dezember 1985.

Art. 15 Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mindestens 6 Monate zum Voraus auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gekündigt werden.

Art. 16 Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Freiburg, 2. Juni 2009

Der Staatsrat
Direktor der Institutionen und der
Land- und Forstwirtschaft: *P. Corminboeuf*

Bern, 18. Juni 2009

Der Volkswirtschaftsdirektor:
Regierungsrat *A. Rickenbacher*

Anhang 4.2 zu Artikel 11

(Stand 01.01.2024)

Vorschriften über Grenzgewässer

Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Solothurn betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern der Aare

Der Kanton Solothurn, handelnd durch den Regierungsrat, und der Kanton Bern, handelnd durch die Volkswirtschaftsdirektion,

gestützt auf Artikel 48 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991, § 21 Absatz 2 des solothurnischen Fischereigesetzes vom 12. März 2008, Artikel 67 Absatz 3 des bernischen Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995 und auf Artikel 3 Absatz 2 der bernischen Fischereiverordnung vom 20. September 1995

schliessen folgende Vereinbarung:

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

Diese Vereinbarung regelt die Ausübung der Fischerei und Bewirtschaftungsmassnahmen in der Aare, soweit sie die Grenze zwischen den Kantonen Bern und Solothurn bildet (von Niederholz unterhalb Büren a/A. bis zur Hagmatten bei Leuzigen und von unterhalb des Elektrizitäts-werks bei Ober-Wynau bis zur Einmündung der Murg in die Aare).

2. Ausübung der Fischerei

Art. 2

Die Ausübung der Fischerei im Gewässer der Aare steht den Berechtigten beider Kantone gleichermassen offen.

Art. 3

Die Fangmindestmasse und Schonzeiten betragen:

<i>Fischart</i>	<i>Fangmindestmass</i>	<i>Schonzeit</i>
Bachforelle	28 cm	01.10.-15.03.
Äsche	36 cm	01.01.-15.05.
Hecht	45 cm	01.03.-30.04.
Flussbarsch (Egli)	kein	keine
Felchen	25 cm	01.11.-31.12.

Art. 4

Die Fangzahlbeschränkungen betragen:

<i>Fischart</i>	<i>Pro Tag</i>
Forellen	6 Stk.
Äsche	2 Stk.
Hecht	5 Stk.
Flussbarsch (Egli)	50 Stk.
Felchen	25 Stk.

Art. 5

Für Fischereiberechtigte beider Kantone bestehen für die Fischereiausübung keine tageszeitlichen Beschränkungen.

Art. 6

Sofern in dieser Vereinbarung nichts Besonderes festgelegt ist, gelten für Inhaber und Inhaberinnen einer bernischen Fischereiberechtigung die bernischen Vorschriften und für Besitzer und Besitzerinnen einer solothurnischen Fischereiberechtigung die solothurnischen Vorschriften, unbekümmert darum, ob die Fischerei auf dem Gebiet des einen oder andern Kantons ausgeübt wird.

3. Bewirtschaftungsmassnahmen und Schongebiete**Art. 7**

Die Fischereiverwaltungen beider Kantone können gemeinsam Bewirtschaftungsmassnahmen und Schongebiete festlegen.

4. Fischereiaufsicht

Art. 8

Die Aufsichtsorgane beider Kantone üben die Aufsicht über die Gesamtheit der unter die Bestimmungen dieser Vereinbarung fallenden Gewässer aus.

5. Schlussbestimmungen

Art. 9

Diese Vereinbarung ersetzt diejenige zwischen den Kantonen Bern und Solothurn betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern der Aare vom 19. / 22. September 1995.

Art. 10

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Art. 11

Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mindestens 6 Monate zum Voraus auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gekündigt werden.

Solothurn, 27. Oktober 2008

Frau Landammann
E. Gassler

Der Staatsschreiber
A. Eng

Bern, 4. November 2008

Der Volkswirtschaftsdirektor
A. Rickenbacher

Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK genehmigt am 16. Dezember 2008

Anhang 4.3 zu Artikel 11

(Stand 01.01.2024)

Vorschriften über Grenzgewässer

Regelung betreffend die Ausübung der Fischerei im bernisch-waadtländischen Grenzgewässer im Grischbach

Art. 1 ¹ Inhaberinnen und Inhaber von Angelfischerpatenten, die der Kanton Bern oder der Kanton Waadt ausgestellt hat, sind berechtigt, von beiden Ufern aus im Grischbach zu fischen, soweit dieser die Grenze zwischen den Kantonen Bern und Waadt bildet.

² Sie sind auf dieser Strecke den Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei des Kantons unterworfen, der das Patent ausgestellt hat.

Anhang 4.4 zu Artikel 11 und Artikel 22 Absatz 4

(Stand 01.01.2024)

Vorschriften über Grenzgewässer

Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg betreffend die Fischerei im Grenzgewässer des Zihlkanals

*Der Staatsrat von Republik und Kanton Neuenburg und die Volkswirtschaftsdi-
rektions des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991,

gestützt auf die Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg über
die Festlegung der Kantonsgrenzen entlang des Zihlkanals vom 18. Oktober
1895,

gestützt auf Artikel 67, Absatz 3 des bernischen Fischereigesetzes vom 21. Juni
1995 und auf Artikel 3, Absatz 2 der bernischen Fischereiverordnung vom 20.
September 1995 sowie

gestützt auf Art. 1 und 2 des neuenburgischen Fischereigesetzes vom 14. März
1978 und auf Art. 1 des neuenburgischen Fischereireglements vom 25. Juli 1978

schliessen folgende Vereinbarung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹ Diese Vereinbarung regelt die Fischerei im Grenzgewässer des Zihlka-
nals.

² Die Grenzen, innerhalb derer die Vereinbarung anwendbar ist, sind an beiden
Enden des Zihlkanals wie folgt festgelegt:

a auf der Seite des Neuenburgersees durch den Grenzstein I A, der am Fuss
des rechtsufrigen Damms, ungefähr 750 m westlich des Rothauses steht;

b auf der Seite des Bielersees durch den Grenzstein I B, der sich am Fuss des linksufrigen Damms befindet.

³ Die Grenzsteine I A und I B sind durch Tafeln markiert.

Art. 2 Das Fischereirecht wird durch Abgabe von Patenten ausgeübt.

2. Ausübung der Fischerei

Art. 3 Zur Ausübung der Fischerei im Grenzgewässer des Zihlkanals ist beidseits der Grenze berechtigt, wer im Besitz eines der durch die Kantone Bern oder Neuenburg vorgeschriebenen Patents ist.

Art. 4 ¹ Zur Ausübung der Fischerei sind gestattet:

- a* die Schleppangelei mit oder ohne Motor mit höchstens zwei Schleppschnüren, welche mit je einem Köder mit höchstens drei Dreiangeln versehen sein dürfen;
- b* höchstens drei Angelruten, welche mit je drei Dreiangeln versehen sein dürfen und
- c* eine Köderfischflasche und ein einfaches Köderfischblatt von höchstens 1 m Seitenlänge mit einer Maschenweite von 6 mm.

² Die Köderfischflasche und das Köderfischblatt dürfen nur zum Fang von Köderfischen für den Eigengebrauch des Patentinhabers oder der Patentinhaberin verwendet werden.

³ Pro Tag dürfen höchstens 50 Köderfische gefangen werden.

Art. 5 Der Fischfang ist von einer Brücke aus und, während der Ankunft oder der Abfahrt eines Kursschiffs, von einem Landungssteg aus, verboten.

Art. 6 ¹ Die Fangmindestmasse und Schonzeiten betragen:

Fischart	Fangmindestmass	Schonzeit
Bach- und Seeforelle	45 cm	01.09. - 31.01.
Hecht	45 cm	01.03. - 30.04.
Flussbarsch (Egli)	15 cm	keine

² Das Behändigen von Dohlenkrebsen, Steinkrebsen, Bachneunaugen, Strömern, Bitterlingen und Moorgrundeln (Schlammpeitzger) ist das ganze Jahr durch untersagt.

Art. 7 Die Ausübung der Fischerei ist während der Dauer der Sommerzeit von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr und während der Dauer der Winterzeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr untersagt.

Art. 8 Für die in dieser Vereinbarung nicht vorgesehenen Fälle gelten für Inhaberinnen und Inhaber einer bernischen Fischereiberechtigung die bernischen Vorschriften und für Besitzerinnen und Besitzer einer neuenburgischen Fischereiberechtigung die neuenburgischen Vorschriften, unbekümmert darum, ob die Fischerei auf dem Gebiet des einen oder andern Kantons ausgeübt wird.

3. Bewirtschaftungsmassnahmen und Forschung

Art. 9 ¹ Zu wissenschaftlichen oder fischereiwirtschaftlichen Zwecken, namentlich zur Gewinnung von Laich für die Fischzucht, können die Fischereibehörden der Kantone Bern und Neuenburg im gegenseitigen Einvernehmen Massnahmen treffen, die von den Bestimmungen dieser Vereinbarung abweichen.

² Sie können unter den gleichen Voraussetzungen bestimmte Gewässerabschnitte als Schonstrecken bezeichnen.

4. Strafbestimmungen und Fischereiaufsicht

Art. 10¹ Die mit der Fischereiaufsicht betrauten Organe der Kantone Bern und Neuenburg können ihre Tätigkeit auf dem Zihlkanal und längs seiner beiden Ufer ausüben.

² Die Rechte und Pflichten der Fischereiaufsichtsorgane werden durch denjenigen Kanton festgelegt, dem sie unterstehen.

Art. 11¹ Ein von einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde des einen der beiden Kantone aufgrund der für die Fischerei im Grenzgewässer des Zihlkanals geltenden Gesetzesbestimmung getroffener Entscheid ist im anderen Kanton vollziehbar.

² Der Kanton, dessen Behörde den Entscheid getroffen hat, trägt die Kosten des Vollstreckungsverfahrens und wird Eigentümer

- a des Bussenertrages;
- b der auf ungesetzliche Weise erbeuteten Fische oder des Verwertungserlöses und
- c der verwendeten verbotenen Fanggeräte.

5. Aufhebung von Erlassen

Art. 12 Die Übereinkunft zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg betreffend die Fischerei im Grenzgewässer der Zihl vom 2. September 1982 wird aufgehoben.

6. Schlussbestimmungen

Art. 13¹ Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

² Sie kann von jedem Vertragspartner mindestens 6 Monate zum Voraus auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Neuenburg, 25. September 1995

Im Namen des Staatsrats

Der Präsident: *P. Dubois*

Der Staatsschreiber: *J.M. Reber*

Bern, 4. Oktober 1995

Die Volkswirtschaftsdirektorin

E. Zölch-Balmer

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 30. Oktober 1995

Anhang 5 zu Artikel 29

(Stand 01.01.2024)

Bestimmung der Maschenweiten

1. Die Maschenweiten bestimmen sich
 - a bei Netzen über die Seiten des Quadrates (von Knotenmitte zu Knotenmitte) und
 - b bei Metall- und Kunststoffreusen durch den kleinsten Abstand zweier gegenüberliegender Seiten bzw. durch den kleinsten Durchmesser.

2. Die Maschenweiten fabrikneuer Netze dürfen nach mindestens vierundzwanzigstündiger Wässerung und belastet mit einem Zuggewicht bis 300 g die nachstehenden Mindestmaschenweiten nicht unterschreiten:

Fadenstärke	Anzahl der einzuspinnenden Maschen	
	waagrecht	Senkrecht
0,10 mm	22	5
0,125 mm	14	5
0,15 mm	10	5
0,175 mm	8	5
0,20 mm	6	5
0,25 mm	4	5
0,30 mm	2	5
Garnstärke		
bis 800 dtex	2	5

3. Das Mass ist aus dem Mittel von zehn gemessenen Maschen- oder Öffnungsweiten zu bestimmen.

Anhang 6 zu Artikel 10a

(Stand 01.01.2024)

Sachkundenachweis

1. Freiangelnde, Gastfischerinnen und Gastfischer, sowie Inhaberinnen und Inhaber von Fischereibewilligungen mit einer Gültigkeit von weniger als 30 Tagen müssen sich vor Angelbeginn anhand einer offiziellen Informationsschrift („Sachkunde-Information“) über die geltenden Vorschriften der Tierchutzgesetzgebung informieren.
2. Inhaberinnen und Inhaber von Fischereibewilligungen mit einer Gültigkeit von 30 Tagen oder mehr müssen nachweisen, dass sie ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei haben.
3. Als Sachkundenachweis werden anerkannt:
 - a der schweizerische Sachkunde-Nachweis (SaNa),
 - b die durch das Fischereiinspektorat ausgestellte Sachkunde-Bescheinigung,
 - c bis Ende 2008 erworbene schweizerische Sportfischerbrevets,
 - d ein dem SaNa gleichwertiger ausländischer Ausweis, sofern dieser auf eine Person mit Wohnsitz im Ausland ausgestellt ist.Der Ausweis nach dem Buchstaben *b* ist nur im Kanton Bern anerkannt.
4. aufgehoben.
5. Der Ausweis nach Ziffer 3 muss beim Angeln den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden.
6. Bei Verlust des Ausweises nach Ziffer 3 Buchstabe *a* kann bei der Geschäftsstelle „Netzwerk Anglerausbildung Schweiz“ gegen Gebühr ein Duplikat bestellt werden.